

Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften an der Universität Hildesheim (Dr. phil.)

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG am 10.04.2013 die nachfolgenden Änderungen der Promotionsordnung des Fachbereichs 1 beschlossen.

§ 4 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Über Ausnahmen, sowie über ggf. erforderliche Nachqualifikationen, die dem Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit dienen, entscheidet der Promotionsausschuss.

...

§ 4 Absatz 3

§ 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

§ 8 Abs. 4, letzter Satz erhält folgende Fassung

...

Eine Note bis einschließlich 1,5 gilt als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend. Die Arbeit kann nur dann mit ausgezeichnet bewertet werden, wenn alle Gutachten eine Bewertung der Arbeit mit ausgezeichnet vorschlagen.

...

§ 9 Abs. 11 erhält folgende Fassung

...

Nach beendeter Disputation entscheidet die Promotionskommission darüber, ob die Disputation bestanden ist oder nicht. Im Falle der Feststellung des Bestehens vergibt jedes Kommissionsmitglied für die gesamte Disputation eine der Noten gemäß § 8 Absatz 2. Das Ergebnis der Disputation wird entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 3 gebildet. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend. Die Bewertung der Disputation wird der/dem Kandidat/in/en von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unmittelbar nach der Entscheidung mitgeteilt. Bewertung und Mitteilung geschehen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

...

§ 10 Abs. 1, letzter Satz erhält folgende Fassung

...

Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt im Übrigen nach § 8 Absatz 4 Satz 3. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend.

...

Die Änderungen der Promotionsordnung treten nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.